

Diese Zeitung erhebt  
jede Woche Sonderabrechnung.  
Stelle uns Material zum  
Preis von 10 Pf. bezogen. — Einzelheiten in der Tarif-  
abrechnung Nr. 6482.

Angabe uppreis:  
Arbeitsvermittlungs- und  
Beschaffungs-Gesetzen die  
gepaltene Störte Seite  
50 J  
Geschäftsanzeigen werden  
nicht ausgenommen.

# Der Proletarier

## Organ des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands

Verlag von W. Drey.

Druck von G. H. G. Meister & Co., beide in Hannover.

Berantwortlicher Redakteur: Sebastian Präß, Hannover.

Redaktionsschluß: Freitag morgen 9 Uhr.

Redaktion und Expedition:  
Hannover, Nikolaistraße 7, 2. Et. — Fernsprech-Nr. 3002.

### Unsere Tarifverträge im Jahre 1920.

Der zunahme der Lohnbewegungen entspricht auch die Zunahme der Zahl der unter tariflichen Bedingungen Beschäftigten. Wenn die Zahl der Tarifverträge eine nennenswerte Verschiebung nicht aufweist, so deshalb, weil auch im Jahre 1920 der Bezirkshöchtarif die gegebene Form der Vereinbarungen gehalten ist. Während am Ende des Jahres 1919 insgesamt 850 Tarifverträge bestanden waren es am Ende des Berichtsjahres 865. Dagegen hat sich die Zahl der erfaßten Betriebe ganz wesentlich erhöht, ein deutlicher Beweis für den verstärkten Einfluß unseres Verbandes auf die Gestaltung des Lohn- und Arbeitsverhältnisses. Die Zahl der tariflich geregelten Betriebe ist gestiegen von 5550 auf 8199, hat sich also um 2649 vermehrt. Das gleiche ist der Fall mit der Zahl der in diesen Betrieben Beschäftigten. Diese hat sich erhöht von 423 564 auf 607 851, das ist eine Zunahme von 184 287 oder 43,51 Prozent. Die Zahl der von den Beschäftigten im Fabrikarbeiterverband Organisierten betrug im Berichtsjahr 428 055. Es sind das 70,42 Prozent gegen 70,39 Prozent im Jahre 1919, und 71,70 Prozent im Jahre 1918. Die übrigen ca. 30 Prozent verteilen sich auf verschiedene andere freie Organisationen, auf Gewerkschaften anderer Richtungen und auf einen kleinen Bruchteil nichtorganisierter. Es kann wohl gesagt werden, daß Unorganisierte kaum mehr vorhanden sind.

Nachfolgend soll durch tabellarische Darstellung ein Überblick gegeben werden über die Entwicklung und den Stand des Tarifwesens innerhalb unseres Verbandsgebietes im Jahre 1920.

	Zahl der			
	Tarifverträge	Betriebe	Beschäftigte Personen	Mitglieder
Bestand am 31. Dezember 1919	850	5550	423 564	298 139
neue abgeschlossen wurden	525	3125	168 018	121 949
Durch Ablauf oder aus sonstigen Gründen erledigt	1106	6794	498 343	372 239
Davon erneut oder verlängert	596	6318	514 612	380 206
Bestand am 31. Dezember 1920	865	8199	607 851	428 055

Aus der ersten und letzten horizontalen Zeile ist ersichtlich, welche Veränderungen seit dem Jahre 1919 sich vollzogen haben. Wer die Zahlen der Zeilen 2, 3 und 4 mit denen des Vorjahres vergleichen will, findet die entsprechenden Angaben in Nr. 30 des "Proletariers" vom Jahrgang 1920.

In recht anschaulicher Weise zeigen die Zahlen der nachfolgenden Tabelle den wachsenden Einfluß unseres Verbandes auf die Gestaltung des Lohnwesens.

Jahr	Zahl der		
	Tarifverträge	Betriebe	Beschäftigte
1909	124	195	17 495
1910	175	308	20 906
1911	301	489	29 850
1912	369	611	35 425
1913	465	789	42 000
1914	437	763	39 931
1915	411	738	23 485
1916	363	683	20 025
1917	292	572	20 416
1918	185	414	18 126
1919	850	5550	423 564
1920	865	8199	607 851

Die Zahl der Tarifverträge ist heute nicht mehr von der Bedeutung wie früher, als wir nur Einzeltarife mit den Firmen abschließen konnten. Die Möglichkeit ist heute gegeben, daß die Zahl der Tarife zurückgeht, während gleichzeitig die Zahl der erfaßten Betriebe und der darin Beschäftigten steigt. Dieser Fall würde z. B. eintreten, wenn es heute schon möglich wäre, für alle Industriezweige Reichshöchtarife statt Bezirkshöchtarife abzuschließen. Dem stehen aber zur Zeit noch allerlei Hindernisse entgegen, die vorerst nicht überwunden werden können. Dass auf einen Tarifvertrag im Jahre 1920 wieder eine größere Zahl der Beschäftigten entfällt als im Vorjahr, beweist, daß wieder eine Reihe von Einzeltarifen zu Bezirkstarifen zusammengeführt werden konnten, oder auch, daß durch bereits bestehende Bezirkstarife mehr Firmen erfaßt worden sind als im Jahre vorher. Diese Entwicklung ist eine gesunde, und ist das Ergebnis einer klaren Tarifpolitik.

Jahr	Es enthalten Beschäftigte	
	auf einen Tarifvertrag	auf einen tariflich geregelten Betrieb
1914	92	52
1915	57	32
1916	55	32
1917	70	36
1918	98	44
1919	498	76
1920	703	74

Die Zahl der auf einen tariflich geregelten Betrieb entfallenden Beschäftigten ist unbedeutend zurückgegangen, woraus geschlossen werden kann, daß die Großbetriebe bereits im Jahre 1919 erfaßt worden sind.

Aus der nachfolgenden Tabelle ergibt sich die Zahl der Tarifverträge, der tariflich geregelten Betriebe und der unter

Vertrag beschäftigten Personen in den einzelnen Industrien des Verbandsgebietes und die eingetretenen Veränderungen seit 1913:

#### 1. Chemische, Gummi- und Linoleum-Industrie.

Jahr	Zahl der Tarifverträge	Anzahl der Betriebe	Zahl der Beschäftigten
1913	124	131	10 095
1914	119	127	8 856
1915	115	123	4 175
1916	98	104	3 780
1917	81	90	3 910
1918	52	57	3 103
1919	273	2 008	209 378
1920	182	2 606	302 212

#### 2. Siegelseien, Zement- und Tonwarenfabriken.

Jahr	Zahl der Tarifverträge	Anzahl der Betriebe	Zahl der Beschäftigten
1913	129	260	10 370
1914	119	259	8 829
1915	112	246	2 829
1916	90	193	2 432
1917	81	184	2 459
1918	39	126	2 711
1919	233	1 509	52 932
1920	276	2 369	97 462

#### 3. Papier- und Zellstoff-Fabriken.

Jahr	Zahl der Tarifverträge	Anzahl der Betriebe	Zahl der Beschäftigten
1913	20	22	4 432
1914	21	23	4 415
1915	19	21	2 836
1916	18	20	2 378
1917	18	20	2 410
1918	11	13	1 607
1919	68	668	71 200
1920	86	1 036	101 648

#### 4. Nahrungsmittel-Industrie.

Jahr	Zahl der Tarifverträge	Anzahl der Betriebe	Zahl der Beschäftigten
1913	66	106	9 922
1914	65	104	10 396
1915	61	101	9 882
1916	70	109	8 029
1917	51	113	8 102
1918	39	103	8 349
1919	144	729	63 547
1920	176	965	82 656

#### 5. Spielwaren-Industrie.

Jahr	Zahl der Tarifverträge	Anzahl der Betriebe	Zahl der Beschäftigten
1919	10	173	2 901
1920	17	737	7 090

#### 6. Blumen-, Blätter- und Federn-Industrie.

Jahr	Zahl der Tarifverträge	Anzahl der Betriebe	Zahl der Beschäftigten
1919	11	263	6 485
1920	20	254	6 043

#### 7. Sonstige Betriebe.

Jahr	Zahl der Tarifverträge	Anzahl der Betriebe	Zahl der Beschäftigten




<tbl\_r cells



Diese beiden Schritte an Aufnahmen entsprechen nicht der am häufigsten Bunahe, um Mitglieder, die folgende ist: 1918 1495, 1919 20012, 1920 150. Es ist somit ein ganzes Drittelpassieren an Mitgliedern zu verzeichnen. Das ist aber in einem Durchschnitt an vollzählenden Mitgliedern von 13 518 im Jahre 1917 auf 37 875 am Ende des Jahres 1920 zu beobachten. Von den Mitgliedern sind 10 051 in Eben, 27 875 anderen. Die starke Fluktuation wird zurückgeführt auf den großen Wechsel im Arbeitsverhältnis. Es wurden viele Arbeiter zur Flüchtlingswelle angenommen, die ebenso rasch zur Entlassung kamen, wenn die Arbeit weniger bräuchte wurde. Die ständig in den aufzähnenden Betrieben arbeitenden Personen seien von der Organisation restlos erfasst. Eine Mitgliedszunahme sei erst dann zu erwarten, wenn die Wirtschaftsschwierigkeiten eine bessere Vermeidung der Beschäftigten ermöglichen.

Die Zahl der Ortsgruppen ist von 122 im Jahre 1919 auf 220 im Jahre 1920 angewachsen.

Im Jahre 1918 waren 16 Lohnbewegungen und 30 Vertragsabschlüsse zu verzeichnen; von letzteren wurden 28 durch die Beauftragtenkommission vollzogen. Das Jahr 1919 brachte 112 Lohnbewegungen. Die Lohnhöhung belief sich auf 130 832 000 Kronen. Das Jahr 1920 erhöhte die Lohnbewegungen auf 115, sie erschafften 731 Betriebe. Beteiligt waren alle Mitglieder. Die Lohnhöhungen begannen sich auf 580 000 000 Kronen.

Die Rantauunterstützung ist mit seit dem Jahre 1920 nicht mehr zur Auszahlung. Dieser Verlust hat allgemeine Zustimmung in der österreichischen Kollegenschaft gefunden. Die Ausgaben für Überlebenskosten sind von 1191 Kronen im Jahre 1917 auf 10 432 Kronen im Jahre 1920 gestiegen. An Arbeitslose wurden gezahlt 1918: 7194 Kronen, 1919: 49 267 Kronen, 1920: 102 428. Das Vermögen des Bruderverbandes betrug im Jahre 1917 207 198 Kronen, 1920 4 107 067 Kronen; davon befinden sich 2 272 600 Kronen in sogenannten Schatzfonds.

Die Beiträge wurden einmal im Jahre 1919 und zweimal im Jahre 1920 erhöht, sie standen am Schlusse auf 4 und 3 Kronen. Das laufende Jahr brachte die Beiträge auf 8 und 16 Kronen. Der Verbandsstag nahm abermals Stellung zur Beitragfrage. Nach seinen Beschlüssen beträgt die Einschreibegeschäfts in allen Klassen 28 Kronen. Der ordentliche Mitgliedsbeitrag ist in der 1. Klasse 32 Kronen, in der 2. Klasse 28 Kronen, in der 3. Klasse 22 Kronen. Von diesen Beiträgen werden für die Landessekretariate 1,25 Kronen, für die Kinderfreunde 1 Krone, für die Ortsgruppen 2 Kronen und für den Kassierer — 75 Kronen in Abzug gebracht. Alle männlichen Mitglieder haben der 1. Klasse angehört; alle weiblichen Mitglieder, sofern sie nicht freiwillig den Beitritt zur 1. Klasse vollzogen haben, gehören der 2. Klasse an, die Jugendlichen der 3. Klasse.

Die Arbeitslosenunterstützung beträgt in der 1. Klasse 300 Kronen, in der 2. Klasse 250 Kronen, in der 3. Klasse 200 Kronen pro Woche. Die Reiseunterstützung beträgt für Mitglieder der 1. Klasse 50 Kronen, der 2. Klasse 40 Kronen, der 3. Klasse 30 Kronen pro Tag. Dieser Betrag beträgt mindestens 200 Kronen, darf 800 Kronen und, wenn ein genügsamestes Ehepaar überstapelt, 1200 Kronen nicht übersteigen und wird in einem Jahre nur einmal gewährt. Überstapelt ein Mitglied auf eine Entfernung von weniger als 50 Kilometer, beträgt der Überfahrtungskostenbeitrag 200 Kronen. Überfahrtungen über 50 Kilometer im Sinne der Geschäftsauführung werden nachstehendweise untersucht: nach 52-wöchiger Mitgliedschaft 500 Kronen, nach 104-wöchiger Mitgliedschaft 625 Kronen, nach 156-wöchiger Mitgliedschaft 700 Kronen, nach 200-wöchiger Mitgliedschaft 825 Kronen, nach 260-wöchiger Mitgliedschaft 900 Kronen. Ein genügsamestes Ehepaar erhält als Überfahrtungskostenbeitrag nach 52-wöchiger Mitgliedschaft 700 Kronen, nach 104-wöchiger Mitgliedschaft 800 Kronen, nach 156-wöchiger Mitgliedschaft 900 Kronen, nach 200-wöchiger Mitgliedschaft 1000 Kronen, nach 260-wöchiger Mitgliedschaft 1200 Kronen. Seinen Mitgliedern, die einen eigenen Haushalt führen und nachweisen können, daß sie einen Arbeitsplatz nach den oben angeführten Bestimmungen gefunden haben, können die Reisekosten bis zu dem Betrag von 200 Kronen vergütet werden. Bei diesen entfällt die im § 42 angeführte Reiseunterstützung. Für die Berechnung der Überfahrtungskosten ist die Dauer der Verbandszugehörigkeit des Familienhalters maßgebend. Die Summe der einem Mitgliede binnen einem Jahre ausgeschafften ordentlichen Arbeitslosen-, Reise- und Überfahrtungskosten darf nicht mehr betragen als 3500 Kronen in der 1. Klasse, 2500 Kronen in der 2. Klasse und 1500 Kronen in der 3. Klasse.

Die Beschlüsse über Eintrittsgeld- und Beitragserhöhung treten mit dem 1. November, die Schließung der Unterhügungen mit dem 1. Januar 1922 in Kraft.

Die Ortsgruppen hatten bislang das Recht, je einen Delegierten zum Verbandsstag zu entsenden. Nach einem geführten Beschluss werden Wahlkreise gebildet und kommt auf je 300 Mitglieder 1. Delegierter.

Auf dem Verbandsstag waren vertreten 126 Delegierte, 24 Vertreter des Vorstandes und der Kontrollinstanzen und neben den bereits genannten Gäste noch 19 Gäste aus Ortsgruppen.

Der Verbandsstag nahm ein Referat des höheren Arbeitsministers hauptsächlich über Aufgaben und Organisation der Betriebsräte entgegen.

Nach Wahl des Vorstandes, des Schiedsgerichts und der Überwachungsorgane fanden die dreitägigen vor heiterem Gesetz bestimmten Verhandlungen ihren Abschluß. Die bislang tätig gewesenen Funktionäre wurden per Auffassung wiedergewählt.

Nach einer das Ergebnis der Beratungen zusammenfassenden Schlussrede des Vorsitzenden Genossen Weiß fand der Verbandsstag unter den Rufen des Liedes: „Die Arbeit hoch“ seine Beendigung.

### Warnung vor Zugang nach Belgien.

Der Vorstand des Internationalen Gewerkschaftsbundes (Sekretariat) berichtete am 26. August ein Rundschreiben, wonach die belgische Gewerkschaftskommission darüber klage läge, daß in der letzten Zeit viele ausländische Arbeiter nach Brüssel und Antwerpen kommen, um dort Arbeit zu nehmen. Dort hecken jedoch große Arbeitslosigkeit, so daß die Ausländer dazu unmittelbar bedrängt, ohne weiter zu können. Die belgischen Gewerkschaften seien daher in der Lage, die Ausländer zu unterstellen.

Der Bundesvorstand räumt hierzu vor hinzu, daß derzeit in den meisten Ländern große Arbeitslosigkeit herrsche, und daß die Arbeiter sich nicht ins Ausland begeben sollen, bevor sie sich Gewerkschaft verhelft haben, dort auch Arbeit zu finden. Bei den gegenwärtigen Bedingungen können sie auch nicht daran denken, daß sie aus den jeweiligen Gewerkschaften im Ausland Arbeitsbeschaffung erzielen.

### Bericht aus den Zabistellen.

Samer. Am Montag, den 5. September, fand hier eine Versammlung der Buppertaler Lederarbeiter statt um Stellung zu dem neuen abgeschlossenen Tarifvertrag zu nehmen. Da dieser Vertragung, wie der Kollege B. von der Lederindustrie als Vertragsarbeiter erkannte, welche erklärte in kurzen Wörtern, wie die aus vielen Seiten gekommene Arbeitsbeschaffung zu dem Beurteilung des Vertrages gäbe habe, und die neuen Lohnsätze bekannt und empfohlen, diese Sätze anzunehmen. In der Verhandlung eingehend Diskussion wurde von allen Seiten auf das Ungenügende dieser neuen Sätze hingewiesen und daß man bestimmt zu rechnen habe, im Oktober-November wieder mit leeren Händen davonzugehen, was dann die Leistung erst recht und kräftig einzogen würde. Lederindustrie und Kaufmännisch hatten sich durch das Bugehäusnis und für September von den Fabrikarbeiter einzutragen lassen, wie der jüngste Wohlfahrtsbeweis. Die Kollegen ihrerseits waren deshalb auch nicht in der Lage gewesen, zu dem vom Hauptvorstand eingerückten Stellung zu regnen, und bezeichneten die Neuerung des Tarifs als eine Überrumpelung der Lederarbeiter durch die Großbetriebe. Deshalb seien die letzten Abschläge so wenig zuverlässigen, wie die vorhergehenden. Großer Erfahrung rief die Mitteilung des Kollegen B. hervor, der in seinem Schlußwort betonte, daß seitens der Buppertaler Kollegen keine Forderungen gestellt seien, was von allen Seiten als ungünstig bezeichnet wurde. Kollege Staake wird von der Versammlung eracht, sich diesbezüglich mit dem Hauptvorstand ins Bemühen zu setzen. Erwähnt werden sollte, daß die Kollegen die Resolution erkannt haben.

Die heute, am 5. September, stattfindende Lederarbeiterversammlung erhielt in dem pflichtigen weiteren Abschluß des Bohnarts eine Überrumpelung der Lederarbeiterchaft und spricht dem Hauptvorstand sein Bezeugen aus über sein diesmaliges Verhalten. Die Versammlung ist der Ansicht, daß die abgeschlossene Lohnsätze als Vertragszulage nicht genügend sind und für den wesentlichen Bereich bei weitem nicht hinreichend, um mit den eingetretenen und noch weiter steigenden Preisen gleicher Stärke zu halten. Die Versammlung stellt gleichzeitig fest, daß Hauptvorstand und Lederindustrie sich durch das Bugehäusnis der Unternehmer für den Monat September haben einzutragen und demnächst kein kurzfristiger Lohnsatz zu Ende gekommen ist. Trotzdem stimmt die Versammlung den Abmachungen zu, da sie aber vor, in einer im Oktober stattfindenden Versammlung der Lederarbeiter des Buppertals besonders hierzu Stellung zu nehmen.

Boizenburg. Untere am 24. August tagende Mitgliederversammlung hatte folgende Tagesordnung: 1. Eröffnung der Volksbeiträge. 2. Sollstättigungswahl. 3. Wie stellen wir uns zur Zahlung der ersten Beitragszulage? 4. Verschiedenes. Nachdem die Schlußrede angelegt waren, welche den Vorstand bewogen hatten, die Erhöhung der Volksbeiträge auf die Tagesordnung zu legen, wurde Punkt 1 zur Diskussion gestellt. Nach längeren Verhandlungen wurde der im Lohnabkommen festgelegte Lohn gezeigt.

Da die Arbeiterschaft der Margarinefabrik mit ihren Löhnen hinter anderen Berufsgruppen zurückstand, beantragte sie bei der Firma Versteigerung in eine andere Ortslohnklasse. Auf dem Verhandlungswege mit der Firma konnte eine Einigung nicht erzielt werden, es sollte der Schlichtungsausschuss entscheiden.

Die Firma machte jetzt geltend, daß sie nicht Mitglied des Arbeitgeberverbandes für die Margarine-Industrie sei, der den Vertrag als Arbeitgeber abgeschlossen habe. Es könne natürlich für sie auch nicht der tarifliche, sondern nur der gesetzliche Schlichtungsausschuss in Frage kommen.

Unterstützt, ja geschoben wurde die Firma durch den östpreußischen Arbeitgeberverband. Der Vertreter dieses Verbandes, mit dem wir uns ja nicht zum ersten Male beschäftigten, berat in der Verhandlung vor dem tariflichen Schlichtungsausschuss folgenden Standpunkt: Durch die Verbündnerklärung des Vertrages und des Lohnabkommen seien wohl die Aufenseiter gehalten, sich nach dem Vertrag zu richten, auch den im Vertrag festgesetzten Lohn zu zahlen, die Schlichtungsinstanz gelte dagegen nur für die Mitglieder der kontrollierenden Verbände. Die Schlichtungsinstanz sei von der Rechtsverbindlichkeit ausgeschlossen und gelte somit für Aufenseiter nicht.

Alle Einwände, daß ein Vertrag nur als Ganze zu nehmen sei, mißten nichts. Auch der Hinweis, daß bei der Verbündnerklärung der Gesamtvertrag, also auch die Schlichtungsinstanz getroffen sei, konnten ihn nicht zu einer anderen Ansicht bringen.

Befürchtet wurde der Vertreter des Ostpreußischen Arbeitgeberverbandes in seiner Ansicht durch die wundertümliche Haltung, die das Reichsarbeitsministerium in dieser Frage verschiedentlich eingenommen hat. Er legte unter anderem auch eine schriftliche Erklärung eines Delegierten aus dem Arbeitsministerium vor, worin der Standpunkt vertreten wurde, daß tarifliche Schlichtungsausschüsse nur in Einzelfallstücken zuständig seien, nicht aber bei Gesamtstreitigkeiten.

Danach folgten wieder Auseinandersetzungen: was ist eine Gesamtstreitigkeit? Während wir der Meinung sind, daß eine Gesamtstreitigkeit den ganzen Industriezweig oder doch einen erheblichen Teil umfassen möge, war der Vertreter des Arbeitgeberverbandes der Auffassung, daß eine Streitigkeit, die die Arbeiterschaft eines Betriebes umfaßt, schon ein allgemeiner Streitfall sei.

Bei der ganzen Auseinandersetzung hatte man den Eindruck, daß es dem Ostpreußischen Arbeitgeberverband nicht darauf ankam, hier Klarheit zu schaffen, sondern daß es sein Bestreben war, durch Auslegungskünste die Situation vollständig konfus zu machen. Der Schmerz dieses Verbandes ist verständlich.

Während war er der alleinige Beherrscher im Unternehmensbezirk in Ostpreußen. Nachdem nun einige andere Industriezweige

seinem Einfluß entzogen sind, ist sein ganzes Streben darauf gerichtet, daß sein Einfluß nicht noch mehr Einbuße erleidet. Es gilt also, sein uneingeschränktes Herrscherrecht in Ostpreußen bei den Unternehmern hochzuhalten.

Der Schlichtungsausschuss für die Margarine-Industrie hätte für dieses Bestreben wenig Verständnis und es füllte nach langer Beratung folgenden

### Sie sind spruch:

Der Schlichtungsausschuss gemäß § 9 des ReichsTarifvertrages für die Margarine- und Kunstseifezwerke erfüllt sich für zuständig, über den Antrag des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands, Boffzelle Königsberg, auf Versteigerung der Stadt Königsberg in Ortslohn 3 zu entscheiden.

### Begründung.

Der Schlichtungsausschuss ist der Ansicht, daß die Allgemeinverbindlicherklärung des Tarifvertrages sich auf sämtliche Teile des Tarifvertrages erstreckt, da Zusnahmen bei der Verbündnerklärung nicht gemacht worden sind, also in die Verbündnerklärung auch die Schlichtungsausschüsse mit einbezogen sind.

Berlin, den 9. September 1921.

### Unterschriften.

Rath Zillung des Schiedspruches wurde seines des Vertreters des Ostpreußischen Arbeitgeberverbandes erfüllt, daß man gegen diesen Spruch eventuell das Feststellungsoverfahren einleiten werde. Wollen die Ostpreußischen Arbeitgebervertreter diesen Weg gehen, uns kann es nur recht sein. Würde dadurch doch endlich Klarheit geschaffen.

Vom Reichsarbeitsministerium kann aber verlangt werden, daß endlich Klarheit in diese Angelegenheit gebracht wird und daß nicht nur eine Klarheitssprache und der andere nicht jeder Meinung Ausdruck gebe.

Gießen, Hirsch-Danner'sche Sozialpolitik. Im Landes-Sozialausschuß traten infolge der Überredereien des früheren Bevollmächtigten des Reichstags Dr. Hirsch, einer Angestellten des Handels- und Gewerbeverbandes in größerer als jemals Organisations in den



# Beilage zum Proletarier

Nummer 39

30. Jahrgang

## Hus der Industrie

### Chemische Industrie

#### Die Reichskonferenz der Bergarbeiter zur zentralen Regelung der Lohnfrage.

Am 10. September tagten in Hannover die freigewerkschaftlichen Organisationen aus dem Bergbau, um zu den Ergebnissen der zentralen Lohnregelung Stellung zu nehmen. Anwesend waren insgesamt 245 Vertreter der einzelnen Organisationen. Als Guest war der Reichswirtschaftsminister Genosse Robert Schmidt, ebenso der Referent im Reichswirtschaftsministerium, Abgeordneter Herr Roth, anwesend. Der Reichsarbeitsminister hatte schriftlich mitgeteilt, daß er der Geschäftslage halber weder selbst erscheinen noch einen Vertreter entsenden würde.

Anschließend an die einzelnen Ausführungen wurde folgende Entschließung mit 154 gegen 71 Stimmen angenommen:

Die am 10. September 1921 in Hannover tagende Reichskonferenz der freigewerkschaftlichen Organisationen in der Bergbau-Industrie erkennt an, daß durch die zum Abschluß gelungenen zentralen Lohnverhandlungen für den gesamten Bergbau prinzipielle und praktische Vorteile erzielt werden sind. Vornehmlich ist die frühere grundlegende Stellungnahme der Bergwerksunternehmer jede zentrale Verhandlung abzulehnen, durch das Vorgehen sämtlicher Arbeitnehmerorganisationen aufgegeben und so der Weg für die Entwicklung zum Reichsttarif geöffnet worden.

Ein weiterer Vorteil der zentralen Verhandlungen ist, daß durch sie die Lohnfrage für die kleinen, weniger wirtschaftlichen Reviere schneller und günstiger zum Abschluß gebracht werden kann, als wenn diese Reviere ohne Einschluß der Hauptreviere verhandelt hätten. Die Konferenz hält es zur Zeit für unmöglich, daß bei zentralen Verhandlungen alle berechtigten Wünsche der einzelnen Reviere erfüllt werden können. Es ist notwendig, daß ein Streit aus das andere Studiät nimmt. Unterschieden, die sich bei den diesmaligen zentralen Verhandlungen herausstellen, werden im Laufe der Zeit durch die Präzis ausgemerzt werden müssen.

Zentrale Verhandlungen lassen sich nicht zu jeder Zeit einleiten, sondern es sind dafür auch bestimmte Voraussetzungen gegeben. Die Konferenz bedauert, daß es nicht gelungen ist, gleichmäßige Lohnzulagen für alle Reviere vom 1. August d. J. an zu erreichen, erkennt aber an, daß die verhandlungsfähigen Organisationen ihre ganze Kraft eingesetzt, um dieses Ziel zu erreichen, andererseits jedoch die Schwierigkeiten, die sich bei der erstmals zentralen Verhandlung entgegengestellt, außerordentlich groß waren. Die Konferenz stimmt trotz erheblicher Bedenken der Annahme der vorliegenden Lohnvereinbarungen zu und beantragt die Organisationen, die Unterzeichnung der Vereinbarungen vorzunehmen, wenn die Lohnverhandlungen in den noch ausstehenden Zeiträumen zum Abschluß gebracht sind.

Die Konferenz beauftragt die Organisationen, ferner, die Preisentwicklung auf dem Lebensmittelmarkt weiter zu beobachten und zur rechten Zeit mit neuen Lohnforderungen an die Unternehmer heranzutreten. Mit allem Nachdruck muß aber erklärt werden, daß bei den diesmaligen Verhandlungen der Einfluss der Organisationen viel größere gewesen wäre, wenn alle im Bergbau beschäftigten Arbeitnehmer restlos gewerkschaftlich organisiert wären. Um dieses Ziel zu erreichen, fordert die Konferenz alle freigewerkschaftlich organisierten Arbeitnehmer in der Bergwerks-Industrie auf, gemeinsam mit den Mitgliedern der anderen anerkannten Organisationen ihre ganze Kraft einzawegen, damit die organisatorische Zusammensetzung der Bergarbeiter eine viel bessere wird. Der geknüpften Organisation der Bergbauunternehmer muss die geschlossene Front aller Bergarbeiter entgegengesetzt werden."

Außerdem wurde noch eine andere vorgelegte Entschließung einstimmig angenommen.

#### Die neuen Kalipreise.

Erhöhung um durchschnittlich 35 Prozent.

Der Reichsttarif hat in seiner letzten Sitzung einstimmig mit Wirkung vom 1. September d. J. an die nachstehenden neuen Preise für die einzelnen Kalifälle beschlossen:

	Angenommener Absatz	Bisherige Preise	Erhöhung in Proz.	Neue Preise
Karnallit . . . . .	24 024	76,5 Pf.	30	99 Pf.
Kainit . . . . .	2 107 442	90	30	117
Düngestalz, 20 Proz.	545 764	111	32	146
Düngestalz, 30 Proz.	243 308	124,5	36	169
Düngestalz, 40 Proz.	2 393 923	150,5	37	205,5
Chloralum, 50 Proz.	1 242 179	172,5	37	236
Chloralum, 60 Proz.	368 426	189	37	259
Schwefelkaltes Kali .	42 414	228	40	319
Kali-Magnesit .	32 520	250,5	40	350

für 1. 100 Kali (K<sub>2</sub>O) im Doppelzentner.  
Für Rohsalze zu industriellen Zwecken, auch zu Bades und Körperzwecken tritt ein Preisanschlag von 30 v. h. ein, so daß Karnallit mit 129 Pf., sowie Kainit und Rohsalze mit 12–15 v. h. K<sub>2</sub>O mit 152 Pf., für 1 v. h. K<sub>2</sub>O im Doppelzentner nebst einer Anfuhrgebühr bis zur Station beim Bezug von Stuttgart von 125 Pf. für den Doppelzentner berechnet werden darf. Für hochprozentigen Karnallit mit einem Mindestgehalt von 12 v. h. K<sub>2</sub>O zur Darstellung von Magnesiummetall aus 117 Pf. für 1 v. h. K<sub>2</sub>O im Doppelzentner nebst einer Auslaufergebühr von 7 Pf. für den Doppelzentner.

Auf Grund der neuen Preise ergibt sich bei dem angenommenen Absatz von rund 7 Millionen Doppelzentner eine Einnahme von 1,27 Milliarden Mark, gegenüber einer Einnahme bei den früheren Preisen von 0,9 Milliarden Mark.

Im Gegensatz zu der im April d. J. beantragten und dann nicht im vollen Umfang genehmigten Preiserhöhung waren diesmal vom Reichsminister keine leichten Schiefe genannt worden. In seinem Antrag führt das Reichsminister u. a. folgendes aus:

„Wir wie davon Abschied nehmen, schon in dieser Eingabe keine Schiefe für die Preiserhöhung zu beantragen, so tun wir dies, weil wir im Sinne des Reichsttarifs zu handeln glauben, wenn wir in den Verhandlungen mit den Vertretern der landwirtschaftlichen Güterfirmen, des Handels und der chemischen Industrie, die nach § 55 der Führungsvorschriften zum Kalivirtschaftsreferat der Beauftragung des Reichsttariftars vorzugeben müssen, eine Verständigung über das Maß der Preiserhöhung erzielen möchten, um dem Reichsttarif dadurch seine schwierige Aufgabe zu erleichtern. Wir möchten aber noch einmal betonen, daß einer Industrie zugemutet werden kann, dass sie unter den Selbstkosten zu liefern.“

Als das Reichswirtschaftsministerium im April d. J. die vom Reichsttarif befohlene Preiserhöhung, sowohl diejenige 50 Prozent für 40prozentiges Düngestalz und 50 Prozent für die anderen Salzsorten überschritt, ordnete, gesetzlich es aus zwei Gründen, Entfernung wurde angenommen, daß der Reichsttarif für das Jahr 1921 eine Abrechnung von 400 Millionen Mark aus dem Exportgeschäft zufließen würde, und zweitens hoffte man die Beauftragung, daß die vom Reichsttarif befohlene Preiserhöhung, wenn diejenige im vollen Umfang bewilligt wurde, nicht nur zum verminderten Absatz, sondern gleichzeitig zum Schwund der Landwirtschaft und damit zum Schaden der gesamten Volkswirtschaft führen würde. Selbstverständlich kam es bei den diesmaligen Verhandlungen ebenfalls zu Erörterungen über das Auslandsgeschäft, hierbei wurde festgestellt, daß hauptsächlich das Amerikagedient am meisten Wohlstand und die Interessen von Seiten zu bringen, bzw. die

damals erzielten 400 Millionen Mark aus dem Auslandsgeschäft nicht eingeslossen sind. Zumal für die Zukunft ist mit dem früheren Wohlstand Amerika nicht zu rechnen. Diese Erörterungen litten sich auch die Ministerien nicht verhindern und stimmten sich die Preis erhöhung zu.

Auch die Arbeitnehmerorganisationen in der Kalimarktseite waren davon überzeugt, daß die Kalimarktseite bei den späteren Zulandsspreisen teilweise unter Selbstkosten arbeitete. Die Preisfrage hätte schon im April erlebt sein können, wenn die Arbeitgeber in der Lohnfrage etwas mehr Entgegenkommen gezeigt hätten. Wie die Verhältnisse aber damals lagen, konnten die Arbeitnehmervertreter des Reichsttarifs gar nicht anders als gegen die Preis erhöhung stimmen. Andererseits sind wir aber auch der Überzeugung, daß bei der jetzigen Preis erhöhung die Arbeitgeber ein gutes Geschäft gemacht haben. Wir werden zur rechten Zeit davon erinnern.

Mitteilten können wir noch, daß Generaldirektor Fornemann und Direktor Dräger vom Deutschen Kalimittel nach Amerika geschickt sind, um die schon angekündigten Verhandlungen mit den dortigen Interessenten zu führen. Man erwartet, daß durch die Verhandlungen eine gewisse Besserung der Lage des Kalimarktes bewirkt wird.

### Papier-Industrie \*\*\*

#### Der neue Abschluß des Lohntarifs für die Wellpappenindustrie.

Am 6. September fanden in Berlin die Verhandlungen über den Abschluß eines neuen Lohntarifs für die Wellpappenindustrie statt, an denen außer unserem Verband auch der Verband der Buchbinden und der Centralverband christlicher Fabrik- und Transportarbeiter beteiligt waren. Der Arbeitgeberverband war auch hier bereit, für die noch geltende Tarifperiode bis zum 30. September eine kleine Tenerungs-zulage zu gewähren, die die Arbeitnehmervertreter aber mit Rücksicht auf die geplante Erhöhung aller Preise für die notwendigsten Lebensmittel als zu gering ablehnen mußten. Nach längerer Verhandlung ist es dann zum nachstehenden Ergebnis gekommen:

Abkommen betr. den Teil B. Lohntarif, des Reichsttarifvertrages zur Regelung der Arbeits- und Lohnbedingungen in der Wellpappen-industrie vom 6. September 1921.

1. Auf die zur Zeit bestehenden Löhne werden nachstehende Stunden-lohn erhöhung gewährt. Die Erhöhung erfolgt in zwei Stufen. Die erste Stufe ist erstmalig fällig für die erste volle Lohnwoche des September. Die zweite Stufe ist erstmalig fällig für die erste volle Lohnwoche des November.

2. Die bisherige auftarifliche Zulage wird in die tariflichen Stundenlöhne mit einbezogen.

3. Die neuen Zulagen betragen in der Ortsklasse

	I und II	III und IV
Sept.	Nov.	Ins.
u.	u.	gew.
Okt.	Dez.	samt
M.	M.	M.

#### I. Arbeiter:

a) 14 bis 16 Jahre alt	0,40	0,20	0,60	0,30	0,15	0,45
b) 16 " 18 "	0,40	0,20	0,60	0,30	0,15	0,45
c) 18 " 20 "	0,80	0,25	1,05	0,70	0,20	0,90
d) 20 " 23 "	0,90	0,25	1,15	0,80	0,25	1,05
e) über 23 Jahre alt	1,00	0,30	1,30	0,90	0,30	1,20

#### II. Arbeiterinnen:

a) 14 bis 16 Jahre alt	0,30	0,10	0,40	0,20	0,10	0,30
b) 16 " 18 "	0,40	0,15	0,55	0,30	0,15	0,45
c) 18 " 20 "	0,55	0,20	0,75	0,45	0,20	0,65
d) über 20 Jahre alt	0,65	0,25	0,90	0,55	0,25	0,80

#### 4. Die Ortsklasseneinteilung bleibt unverändert.

5. Unter Berücksichtigung vorliegender Nebeneinkommens erhält der Lohntarif folgende Fassung:

#### B. Lohntarif.

##### I. Ortsklassen:

Die Ortsklasseneinteilung ist folgende:

Ortsklasse I: Berlin, Köln mit Rothenkirchen, Ehrenfeld und Nippes.

Ortsklasse II: Altona, Bremen, Dresden mit Obergittersee, Leipzig.

Ortsklasse III: Bielefeld, Göttingen, Sülflich, Krauthausen, Lübeck, Nürnberg, Münster, Binden.

Ortsklasse IV: Arensburg, Lübeck, Lüdenwalde mit Woltersdorf, Bremen und Schwerin.

II. Stundenlöhne ab erster voller Lohnwoche des September.

#### Ortsklassen I II III IV

	I	II	III	IV
Arbeiter:	M.	M.	M.	M.

14 bis 16 Jahre alt	2,25	2,05	1,85	1,65
16 " 18 "	3,15	2,95	2,75	2,65
18 " 20 "	4,55	4,35	4,15	3,95
20 " 23 "	6,20	6,00	5,80	5,60
über 23 Jahre alt	6,50	6,30	6,10	5,90

#### Arbeiterinnen:

1
---

können. Die Tatsache, daß eine Firma bereits über diese Lohnerschöpfungen hinaus noch Zugeständnisse gemacht hat, zeigt uns, daß die Arbeitgeber der Zieglerindustrie sehr wohl in der Lage sind, den Wünschen der Arbeiterschaft in bezug auf Lohnverhöhung zu entsprechen.

Wir verkennt keinenfalls die Schwierigkeiten, die für die Arbeiterschaft entstehen, wenn die Erneuerung für alle notwendigen Lebensmittel und Bedarfsgüter weiterhin anhält und sich womöglich noch verschärft. Nachdem aber der Abschluß des neuen Reichskontakts getätigkt worden ist, wird auch die Mengezahl der Kollegenschaft diesem Abschluß zustimmen, zumal es möglich sein wird, bei einer anhaltenden Erneuerung der Lebenshaltung in neue Verhandlungen einzutreten.

L. Philipp.

## Industrie der Steine und Erdöle

### Die Zementbewirtschaftung.

Die Erzeugung von Zement ist bekanntlich durch die Verordnung vom 29. Juni 1916 der Aufsicht und Kontrolle der Regierung unterstellt. Die Verordnung bezeichnet, die zur Verstärkung stehenden Mittel und Kräfte zusammenzufassen und möglichst rationell einzusetzen. Die nächste Folge der Verordnung war, daß etwa 30 Zementfabriken stillgelegt wurden, um die übrigen voll zu beschäftigen. Dem entsprechenden Gewinnausfall der stillgelegten Werke wurde dadurch Rechnung getragen, daß diese eine laufende Entschädigung erhalten. Also eine Rente für ihre Unfähigkeit. Diese Entschädigung tritt natürlich bei der Preisbildung in Erscheinung. In der Höhe des Beitrages der Entschädigung wird der Zement berechnet. Das stillliegende untaugliche Zementkapital sieht mitunter seinen Gewinn ein, während man die stillgelegten Arbeiterkräfte natürlich vergessen hat. Diese richten sich dem Wirtschaftslehrer in irgendwelcher Weise wieder ein, um sie mithin sich anderwärts beschäftigen, um zu existieren. Ihnen würde es also nicht so leicht gelingen wie dem Kapital.

Um die Wirtschaftlichkeit der Zementproduktion zu erhalten, verhindert die Verordnung auch die Errichtung der produzierenden Werke und die Schaffung neuer Werke.

Damit ist für die produzierenden Betriebe jede Konkurrenz aus dem Wege geräumt,

je besser ein Monopol.

Um jedoch die Millionenprofié der Zementwerke nicht ins ungemeinste zu steigern, legt die Verordnung die Preisbildung in die Hände der Regierung.

Die Erneuerung der Preise geschieht also durch die Regierung.

Sie nimmt die Befreiung und Anfrage der Zementindustrie entgegen, prüft sie und legt den Preis fest. Die Festzung der Preise ist natürlich höchst schwierig. Die Unternehmer sind

in der Lage, ihre Profite in hundert verschiedenen Positionen zu verteilen.

Der in Rechnung gestellte Gewinnanteil kann dann ganz gering gehalten sein, der Gewinnanteil geschieht sich doch reichlich. Die jährliche Dividendenrechnung bestätigt das. Dass dieses Verfahren einheitlich gehandhabt wird und nicht ver sagt, dafür sorgt die einheitliche starke Organisation der Zementhersteller. Die Erneuerung bietet mithin in erster Linie dem organisierten, mithilflosen Profit. Sie begünstigt die Konkurrenz und garantiert eine reichliche Rente für die Akteure und Besitzer. Das mit der Befreiung der Konkurrenz auf das Geschehen noch fortwährend befehligt ist, sei nun nebenher erwähnt. Wenn nun die Verbesserungen und Änderungen in den Betrieben eintreten werden, so geschieht das nicht in der Weise, der Wettbewerbsfähigkeit zu dienen, sondern nur um die erzielten Gewinne zu verstauen, damit diese nicht allzu aufsteigend entgehen.

Seit nun die Gewinnsteuerung des Zements während des Krieges und auch in der ersten Zeit nach dem Kriege eine gewisse Verkürzung habe, so erhält sie heute als überflüssig. Sie hat nämlich bei der ihr geäußerten Ansage ja gut wie ver sagt. Den Gewinnanteil kann sie nicht befehlen, obwohl der Verbrauch äußerst gering ist. Leider sind in der letzten Zeit waren die Sorgen über den Gewinnverlust allgemein. Die Gewinnanteile und Gewinnabnahmen münden Betriebsvereinbarungen und Betriebsabkommen vornehmlich auf den Zement zu erhalten, und auch in Bezugnahme auf den Ziegel gelten. Dabei wurde oft hörig von einer formalen Anerkennung angegeben, daß es die Gewinnabnahme gegen das Vorjahr verdoppelt habe, und das ein Stoffel eines Monatserfolgs, zugunsten des Zementes auf der einen Seite gegen die anderen Betriebe zu befriedigen. Die Verteilung hat sich also verändert, und zwischen Ziegel und Zement liegt auf dem einen Betriebsvertrag, dem Zementvertrag. Was verfügt nun dieser Gewinnabtrag auf den Ziegeln und auf den Ziegeln in den Arbeitnehmerverbänden abgesehen. Selbst ferner kann in der Zementindustrie außer diesen Vertragszügen auch der Arbeitnehmer Ziegel der Gewinnabtrag bestätigt werden, so bitte ich leicht berichten werden können. Man kann nun an die Seite der Arbeitnehmer Gewinnabnahmen und Gewinnabträge schaffen, und an den Zement zu erhalten, und auch in Bezugnahme auf den Ziegel gelten. Das ist der Unterschied im Gelingen von Gewinnabnahmen, ist nicht erstaunlich. Das kommt durch die geistige Gewinnabnahmen verhindern möchte. Gegen die Gewinnabnahmen kann man nicht erstaunlich, wie es nicht kann, daß man nicht gegen die Gewinnabnahmen auf der einen Seite der Gewinnabnahmen auf der anderen Seite zu erhalten.

Seit nun die Gewinnsteuerung des Zements während des Krieges und auch in der ersten Zeit nach dem Kriege eine gewisse Verkürzung habe, so erhält sie heute als überflüssig. Sie hat nämlich bei der ihr geäußerten Ansage ja gut wie ver sagt.

Den Gewinnanteil kann sie nicht befehlen, obwohl der Verbrauch

äußerst gering ist. Leider sind in der letzten Zeit waren die Sorgen über den Gewinnverlust allgemein.

Die Gewinnabnahmen und Gewinnabträge münden Betriebsvereinbarungen und

Betriebsabkommen vornehmlich auf den Zement zu erhalten, und auch in Bezugnahme auf den Ziegel gelten. Dabei wurde oft hörig von einer formalen Anerkennung angegeben, daß es die Gewinnabnahme gegen das Vorjahr verdoppelt habe, und das ein Stoffel eines Monatserfolgs, zugunsten des Zementes auf der einen Seite gegen die anderen Betriebe zu befriedigen. Die Verteilung hat sich also verändert, und zwischen Ziegel und Zement liegt auf dem einen Betriebsvertrag, dem Zementvertrag.

Was verfügt nun dieser Gewinnabtrag auf den Ziegeln und auf den Ziegeln in den Arbeitnehmerverbänden abgesehen.

Selbst ferner kann in der Zementindustrie außer diesen Vertragszügen auch der Arbeitnehmer Ziegel der Gewinnabtrag bestätigt werden, so bitte ich leicht berichten werden können.

Man kann nun an die Seite der Arbeitnehmer Gewinnabnahmen und

Gewinnabträge schaffen, und an den Zement zu erhalten, und auch in Bezugnahme auf den Ziegel gelten. Das ist der Unterschied im Gelingen von Gewinnabnahmen, ist nicht erstaunlich. Das kommt durch die geistige Gewinnabnahmen verhindern möchte. Gegen die Gewinnabnahmen kann man nicht erstaunlich, wie es nicht kann, daß man nicht gegen die Gewinnabnahmen auf der einen Seite der Gewinnabnahmen auf der anderen Seite zu erhalten.

Seit nun die Gewinnsteuerung des Zements während des Krieges und auch in der ersten Zeit nach dem Kriege eine gewisse Verkürzung habe, so erhält sie heute als überflüssig. Sie hat nämlich bei der ihr geäußerten Ansage ja gut wie ver sagt.

Den Gewinnanteil kann sie nicht befehlen, obwohl der Verbrauch

äußerst gering ist. Leider sind in der letzten Zeit waren die Sorgen über den Gewinnverlust allgemein.

Die Gewinnabnahmen und Gewinnabträge münden Betriebsvereinbarungen und

Betriebsabkommen vornehmlich auf den Zement zu erhalten, und auch in Bezugnahme auf den Ziegel gelten. Dabei wurde oft hörig von einer formalen Anerkennung angegeben, daß es die Gewinnabnahme gegen das Vorjahr verdoppelt habe, und das ein Stoffel eines Monatserfolgs, zugunsten des Zementes auf der einen Seite gegen die anderen Betriebe zu befriedigen. Die Verteilung hat sich also verändert, und zwischen Ziegel und Zement liegt auf dem einen Betriebsvertrag, dem Zementvertrag.

Was verfügt nun dieser Gewinnabtrag auf den Ziegeln und auf den Ziegeln in den Arbeitnehmerverbänden abgesehen.

Selbst ferner kann in der Zementindustrie außer diesen Vertragszügen auch der Arbeitnehmer Ziegel der Gewinnabtrag bestätigt werden, so bitte ich leicht berichten werden können.

Man kann nun an die Seite der Arbeitnehmer Gewinnabnahmen und

Gewinnabträge schaffen, und an den Zement zu erhalten, und auch in Bezugnahme auf den Ziegel gelten. Das ist der Unterschied im Gelingen von Gewinnabnahmen, ist nicht erstaunlich. Das kommt durch die geistige Gewinnabnahmen verhindern möchte. Gegen die Gewinnabnahmen kann man nicht erstaunlich, wie es nicht kann, daß man nicht gegen die Gewinnabnahmen auf der einen Seite der Gewinnabnahmen auf der anderen Seite zu erhalten.

Seit nun die Gewinnsteuerung des Zements während des Krieges und auch in der ersten Zeit nach dem Kriege eine gewisse Verkürzung habe, so erhält sie heute als überflüssig. Sie hat nämlich bei der ihr geäußerten Ansage ja gut wie ver sagt.

Den Gewinnanteil kann sie nicht befehlen, obwohl der Verbrauch

äußerst gering ist. Leider sind in der letzten Zeit waren die Sorgen über den Gewinnverlust allgemein.

Die Gewinnabnahmen und Gewinnabträge münden Betriebsvereinbarungen und

Betriebsabkommen vornehmlich auf den Zement zu erhalten, und auch in Bezugnahme auf den Ziegel gelten. Dabei wurde oft hörig von einer formalen Anerkennung angegeben, daß es die Gewinnabnahme gegen das Vorjahr verdoppelt habe, und das ein Stoffel eines Monatserfolgs, zugunsten des Zementes auf der einen Seite gegen die anderen Betriebe zu befriedigen. Die Verteilung hat sich also verändert, und zwischen Ziegel und Zement liegt auf dem einen Betriebsvertrag, dem Zementvertrag.

Was verfügt nun dieser Gewinnabtrag auf den Ziegeln und auf den Ziegeln in den Arbeitnehmerverbänden abgesehen.

Selbst ferner kann in der Zementindustrie außer diesen Vertragszügen auch der Arbeitnehmer Ziegel der Gewinnabtrag bestätigt werden, so bitte ich leicht berichten werden können.

Man kann nun an die Seite der Arbeitnehmer Gewinnabnahmen und

Gewinnabträge schaffen, und an den Zement zu erhalten, und auch in Bezugnahme auf den Ziegel gelten. Das ist der Unterschied im Gelingen von Gewinnabnahmen, ist nicht erstaunlich. Das kommt durch die geistige Gewinnabnahmen verhindern möchte. Gegen die Gewinnabnahmen kann man nicht erstaunlich, wie es nicht kann, daß man nicht gegen die Gewinnabnahmen auf der einen Seite der Gewinnabnahmen auf der anderen Seite zu erhalten.

Seit nun die Gewinnsteuerung des Zements während des Krieges und auch in der ersten Zeit nach dem Kriege eine gewisse Verkürzung habe, so erhält sie heute als überflüssig. Sie hat nämlich bei der ihr geäußerten Ansage ja gut wie ver sagt.

Den Gewinnanteil kann sie nicht befehlen, obwohl der Verbrauch

äußerst gering ist. Leider sind in der letzten Zeit waren die Sorgen über den Gewinnverlust allgemein.

Die Gewinnabnahmen und Gewinnabträge münden Betriebsvereinbarungen und

Betriebsabkommen vornehmlich auf den Zement zu erhalten, und auch in Bezugnahme auf den Ziegel gelten. Dabei wurde oft hörig von einer formalen Anerkennung angegeben, daß es die Gewinnabnahme gegen das Vorjahr verdoppelt habe, und das ein Stoffel eines Monatserfolgs, zugunsten des Zementes auf der einen Seite gegen die anderen Betriebe zu befriedigen. Die Verteilung hat sich also verändert, und zwischen Ziegel und Zement liegt auf dem einen Betriebsvertrag, dem Zementvertrag.

Was verfügt nun dieser Gewinnabtrag auf den Ziegeln und auf den Ziegeln in den Arbeitnehmerverbänden abgesehen.

Selbst ferner kann in der Zementindustrie außer diesen Vertragszügen auch der Arbeitnehmer Ziegel der Gewinnabtrag bestätigt werden, so bitte ich leicht berichten werden können.

Man kann nun an die Seite der Arbeitnehmer Gewinnabnahmen und

Gewinnabträge schaffen, und an den Zement zu erhalten, und auch in Bezugnahme auf den Ziegel gelten. Das ist der Unterschied im Gelingen von Gewinnabnahmen, ist nicht erstaunlich. Das kommt durch die geistige Gewinnabnahmen verhindern möchte. Gegen die Gewinnabnahmen kann man nicht erstaunlich, wie es nicht kann, daß man nicht gegen die Gewinnabnahmen auf der einen Seite der Gewinnabnahmen auf der anderen Seite zu erhalten.

Seit nun die Gewinnsteuerung des Zements während des Krieges und auch in der ersten Zeit nach dem Kriege eine gewisse Verkürzung habe, so erhält sie heute als überflüssig. Sie hat nämlich bei der ihr geäußerten Ansage ja gut wie ver sagt.

Den Gewinnanteil kann sie nicht befehlen, obwohl der Verbrauch

äußerst gering ist. Leider sind in der letzten Zeit waren die Sorgen über den Gewinnverlust allgemein.

Die Gewinnabnahmen und Gewinnabträge münden Betriebsvereinbarungen und

Betriebsabkommen vornehmlich auf den Zement zu erhalten, und auch in Bezugnahme auf den Ziegel gelten. Dabei wurde oft hörig von einer formalen Anerkennung angegeben, daß es die Gewinnabnahme gegen das Vorjahr verdoppelt habe, und das ein Stoffel eines Monatserfolgs, zugunsten des Zementes auf der einen Seite gegen die anderen Betriebe zu befriedigen. Die Verteilung hat sich also verändert, und zwischen Ziegel und Zement liegt auf dem einen Betriebsvertrag, dem Zementvertrag.

Was verfügt nun dieser Gewinnabtrag auf den Ziegeln und auf den Ziegeln in den Arbeitnehmerverbänden abgesehen.

Selbst ferner kann in der Zementindustrie außer diesen Vertragszügen auch der Arbeitnehmer Ziegel der Gewinnabtrag bestätigt werden, so bitte ich leicht berichten werden können.

Man kann nun an die Seite der Arbeitnehmer Gewinnabnahmen und

Gewinnabträge schaffen, und an den Zement zu erhalten, und auch in Bezugnahme auf den Ziegel gelten. Das ist der Unterschied im Gelingen von Gewinnabnahmen, ist nicht erstaunlich. Das kommt durch die geistige Gewinnabnahmen verhindern möchte. Gegen die Gewinnabnahmen kann man nicht erstaunlich, wie es nicht kann, daß man nicht gegen die Gewinnabnahmen auf der einen Seite der Gewinnabnahmen auf der anderen Seite zu erhalten.

Seit nun die Gewinnsteuerung des Zements während des Krieges und auch in der ersten Zeit nach dem Kriege eine gewisse Verkürzung habe, so erhält sie heute als überflüssig. Sie hat nämlich bei der ihr geäußerten Ansage ja gut wie ver sagt.

Den Gewinnanteil kann sie nicht befehlen, obwohl der Verbrauch

äußerst gering ist. Leider sind in der letzten Zeit waren die Sorgen über den Gewinnverlust allgemein.

Die Gewinnabnahmen und Gewinnabträge münden Betriebsvereinbarungen und

Betriebsabkommen vornehmlich auf den Zement zu erhalten, und auch in Bezugnahme auf den Ziegel gelten. Dabei wurde oft hörig von einer formalen Anerkennung angegeben, daß es die Gewinnabnahme gegen das Vorjahr verdoppelt habe, und das ein Stoffel eines Monatserfolgs, zugunsten des Zementes auf der einen Seite gegen die anderen Betriebe zu befriedigen. Die Verteilung hat sich also verändert, und zwischen Ziegel und Zement liegt auf dem einen Betriebsvertrag, dem Zementvertrag.

Was verfügt nun dieser Gewinnabtrag auf den Ziegeln und auf den Ziegeln in den Arbeitnehmerverbänden abgesehen.

Selbst ferner kann in der Zementindustrie außer diesen Vertragszügen auch der Arbeitnehmer Ziegel der Gewinnabtrag bestätigt werden, so bitte ich leicht berichten werden können.

Man kann nun an die Seite der Arbeitnehmer Gewinnabnahmen und

Gewinnabträge schaffen, und an den Zement zu erhalten, und auch in Bezugnahme auf den Ziegel gelten. Das ist der Unterschied im Gelingen von Gewinnabnahmen, ist nicht erstaunlich. Das kommt durch die geistige Gewinnabnahmen verhindern möchte. Gegen die Gewinnabnahmen kann man nicht erstaunlich, wie es nicht kann, daß man nicht gegen die Gewinnabnahmen auf der einen Seite der Gewinnabnahmen auf der anderen Seite zu erhalten.

Seit nun die Gewinnsteuerung des Zements während des Krieges und auch in der ersten Zeit nach dem Kriege eine gewisse Verkürzung habe, so erhält sie heute als überflüssig. Sie hat nämlich bei der ihr geäußerten Ansage ja gut wie ver sagt.

Den Gewinnanteil kann sie nicht befehlen, obwohl der Verbrauch

äußerst gering ist. Leider sind in der letzten Zeit waren die Sorgen über den Gewinnverlust allgemein.

Die Gewinnabnahmen und Gewinnabträge münden Betriebsvereinbarungen und

Betriebsabkommen vornehmlich auf den Zement zu erhalten, und auch in Bezugnahme auf den Ziegel gelten. Dabei wurde oft hörig von einer formalen Anerkennung angegeben, daß es die Gewinnabnahme gegen das Vorjahr verdoppelt habe, und das ein Stoffel eines Monatserfolgs, zugunsten des Zementes auf der einen Seite gegen die anderen Betriebe zu befriedigen. Die Verteilung hat sich also verändert, und zwischen Ziegel und Zement liegt auf dem einen Betriebsvertrag, dem Zementvertrag.

Was verfügt nun dieser Gewinnabtrag auf den Ziegeln und auf den Ziegeln in den Arbeitnehmerverbänden abgesehen.

Selbst ferner kann in der Zementindustrie außer diesen Vertragszügen auch der Arbeitnehmer Ziegel der Gewinnabtrag bestätigt werden, so bitte ich leicht berichten werden können.

Man kann nun an die Seite der Arbeitnehmer Gewinnabnahmen und

Gewinnabträge schaffen, und an den Zement zu erhalten, und auch in Bezugnahme auf den Ziegel gelten. Das ist der Unterschied im Gelingen von Gewinnabnahmen, ist nicht erstaunlich. Das kommt durch die geistige Gewinnabnahmen verhindern möchte. Gegen die Gewinnabnahmen kann man nicht erstaunlich, wie es nicht kann, daß man nicht gegen die Gewinnabnahmen auf der einen Seite der Gewinnabnahmen auf der anderen Seite zu erhalten.

Seit nun die Gewinnsteuerung des Zements während des Krieges und auch in der ersten Zeit nach dem Kriege eine gewisse Verkürzung habe, so erhält sie heute als überflüssig. Sie hat nämlich bei der ihr geäußerten Ansage ja gut wie ver sagt.

Den Gewinnanteil kann sie nicht befehlen, obwohl der Verbrauch

äußerst gering ist. Leider sind in der letzten Zeit waren die Sorgen über den Gewinnverlust allgemein.

Die Gewinnabnahmen und Gewinnabträge münden Betriebsvereinbarungen und

Betriebsabkommen vornehmlich auf den Zement zu erhalten, und auch in Bezugnahme auf den Ziegel gelten. Dabei wurde oft hörig von einer formal